

Corona-Pandemie: Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab 4. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2020 habe ich mitgeteilt, dass wir Ihnen die Hinweise zur

Wiederaufnahme eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs an unseren Schulen recht-

zeitig vorher geben werden. Das will ich heute tun, verbunden mit einem erneuten herz-

lichen Dank an Sie und Ihre Kollegien für Ihren tatkräftigen Einsatz in dieser für die

Schulen besonders herausfordernden Zeit.

Nach der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder

und dem Abstimmungsgespräch der Kultusministerkonferenz vom 15.

April 2020 ist für

den eingeschränkten Schulbeginn in Baden-Württemberg der 4. Mai

2020 vorge-

sehen.

Für den Betrieb der Schulen ist dabei die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich.

Der stufenweise Einstieg der Schulen in den Präsenzunterricht beginnt an diesem 4.

Mai 2020 ...

Darüber hinaus ist es **wünschenswert**, wenn bestimmte Schülerinnen und Schüler

aller Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen, **die im**

Fernlernunterricht in den

vergangenen Wochen digital nicht erreicht werden konnten (auch weil sie möglich-

erweise mit dieser Art des Lernens nicht zurechtkommen), **zusätzlich von**

ihren Lehre-

rinnen und Lehrern gezielt über Präsenzangebote an den Schulen

einbezogen wer-

den.

Es ist wichtig, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einer gründlichen, mit allen Beteiligten sorgsam abgestimmten Vorbereitung erfolgt.

Wir müssen davon ausgehen, dass nicht alle Lehrkräfte uneingeschränkt für Angebote an der Schule zur Verfügung stehen können, beispielsweise weil sie sich in häuslicher Quarantäne befinden, zu einer Risikogruppe gehören oder selbst erkrankt sind. Auch ist im Sinne des Infektionsschutzes das Abstandsgebot zu erfüllen, so dass verkleinerte Lerngruppen und geteilte Klassen auf eine größere Zahl von Räumen verteilt werden müssen. Dies wird zusätzliche Lehrkräfte binden. Schon daraus folgt, dass ein Unterrichtsangebot im Schulgebäude auf längere Sicht nur eingeschränkt möglich sein wird.

Auch deshalb geht es zunächst um Prüfungsvorbereitungen für die Abschlussklassen aller Schularten, um Angebote für Prüfungsklassen des nächsten Schuljahrs (nicht der beruflichen Schulen) sowie in einem weiteren Schritt um Angebote für Kinder der Klassenstufe 4 der Grundschulen. **Der Unterricht soll in dieser Wiederaufnahmephase in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Diese Fernlernangebote gelten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können.**

Generell gilt:

- Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu

Hause ist möglich, wobei der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung der dies-jährigen Abschlussprüfungen nach Möglichkeit an der Schule stattfinden soll.

- Die Klassen, die nicht vor Ort präsent sind, sollen weiter online bzw. über

von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete (kopierte Übungsblätter, Arbeitsaufgaben, die sich auf Lehrwerke beziehen etc.) unterrichtet werden.

- Diejenigen Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, werden für

Fernlernangebote eingesetzt. Sie können auch für Korrekturen der schriftlichen

Abschlussprüfungen eingesetzt werden.

- Ein Unterricht ist pro Raum nur in kleinen Gruppen vorzusehen.

Entsprechend müssen die Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt werden.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Die SBBZ aller Förderschwerpunkte beginnen am 4. Mai den Unterricht mit den angehenden Schulabsolventen sowie mit den Absolventen des kommenden Schuljahrs

Die Wiederaufnahme des Unterrichts in der BVE/KoBV sowie die Wiederaufnahme des Unterrichts im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf in kooperativer Form

(VABKF) erfolgt in Absprache zwischen den betroffenen beruflichen Schulen und den SBBZ

Über den Beginn des Unterrichts in der Grundstufe wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen und die **Mitwirkung**
außerunterrichtlicher
Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende
ausgeschlossen. Klar ist,

dass der Infektionsschutz immer Vorrang haben muss und der Unterricht auch nach dem 4. Mai bis Schuljahresende nur eingeschränkt erfolgen kann.

Ausbau der Notbetreuung ab 27. April 2020

Das reduzierte Unterrichtsangebot bedingt, dass auch die sog. Notbetreuung weiterhin vorgehalten werden muss. Sie muss sogar ausgebaut werden, da viele Eltern die Rückkehr in den Beruf bewerkstelligen müssen. Wer Präsenzpflcht am Arbeitsplatz hat und kein anderweitiges Betreuungsangebot für seine Kinder er-möglichen kann, soll die erweiterte Notbetreuung bis einschließlich Klasse 7 an seiner Schule künftig in Anspruch nehmen können.

Unterrichtsangebote entzerren

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, wird empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit gegen 8 Uhr zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst ent-zerrt werden.

Pausen sollen im Schulbetrieb so organisiert werden, dass die hygienischen Rahmenbedingungen wie etwa Abstandswahrung eingehalten werden können.

Schulweg und Schülerbeförderung

Älteren Schülerinnen und Schülern soll empfohlen werden, wo immer möglich individuell zur Schule zu kommen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Außerdem sind wir mit den für

die Schülerbeförderung Verantwortlichen im Gespräch, damit im Sinne des Abstandsgebots ausreichend Busse und Bahnen bereitstehen. Bei den Planungen zur Umsetzung des Schulbetriebs - gerade bezogen auf die organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf Hygienestandards und Abstandsregelungen - bitten wir Sie um enge Abstimmung mit Ihrem Schulträger. Hierfür ist es u. a. erforderlich, dass der Schulträger zeitnah die Ihrerseits ermittelten Zahlen der Schülerinnen und Schüler erhält, die ab 4. Mai wieder an Ihrer Schule beschult werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Schülerbeförderung wichtig.

Hygiene- und Abstandsregeln besonders wichtig

Das Vorliegen der unabdingbaren Hygieneinfrastruktur wie beispielsweise genügend Waschgelegenheiten für die Hände, ausreichend Seife und Einweghandtücher sowie die Sitzordnungen in den Klassenräumen zur Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sollen in Abstimmung mit den Schulträgern frühzeitig geplant und überprüft werden. Hierzu erhalten Sie zeitnah die entsprechenden Hygiene-Hinweise für Schulen in Baden-Württemberg.

Mund- und Nasenschutz keine Vorgabe

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Unterricht und Prüfungen müssen im Vorfeld von den Schulen so organisiert werden, dass dem **Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern Rechnung getragen wird und die Hygienevorgaben eingehalten werden können**. Hierfür sind gegebenenfalls eine Änderung der Möblierung der Klassenzimmer, d. h. eine Reduzierung der Zahl der Tische und Stühle, sowie die Aufteilung in kleinere Lerngruppen erforderlich. Gegebenenfalls können Unterricht und Prüfungen auch in anderen schulischen Räumen (Aula, Musiksaal o. ä.) stattfinden. Auch der Zutritt zur Schule (Ankommenssituation), die Pausensituation, das Aufsuchen der Toiletten und andere Bewegungsanlässe müssen geregelt werden.

Schüler über Hygienevorschriften aufklären und anleiten

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs müssen Schülerinnen und Schüler über Hygienevorschriften aufgeklärt und ggf. angeleitet werden (z. B. Händewaschen, Husten/ Niesen, Verhalten in den Pausen, Krankmeldung bei ersten Symptomen). Eingeplant werden sollte eine bewusste pädagogische Gestaltung des Einstiegs in den Unterricht vor Ort, sowohl für diejenigen, die an der Schule unterrichtet werden, wie auch für diejenigen, bei denen dies noch nicht möglich ist (z. B. Gespräche über die Lernzeit zu Hause, Aufgreifen der Corona-Thematik etc.).

Umgang mit Risikogruppen unter Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern

Zunächst gilt es, mit Hilfe des beigefügten Formblattes diejenigen Personen in Ihrem

Kollegium zu identifizieren, die einer Risikogruppe angehören und bei denen deshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie für den Unterricht an der Schule präsent sein können. ...

... Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer der genannten Risikogruppen angehören. Bitte versorgen Sie diese Schülerinnen und Schüler in bewährter Weise mit Unterrichtsmaterialien, wie es die Schulen tun, sofern Schülerinnen und Schüler erkrankt sind.

Für Schülerinnen und Schülern, die aufgrund relevanter Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und daher nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden wir individuelle Möglichkeiten für die Teilnahme an Prüfungen eröffnen.

Kommunizieren Sie Ihre Planungen bitte transparent und rechtzeitig gegenüber Ihrem Kollegium und gegenüber den Eltern und - bei den beruflichen Schulen - den Betrieben und anderen Partnereinrichtungen. Diese müssen den Wiedereinstieg planen und organisieren. Wenn Schulen bei der Umsetzung Beratung und Unterstützung brauchen, können sie sich gerne an die Schulaufsicht und auch an das Kultusministerium wenden.

Auch wenn die bislang geltenden Einschränkungen gelockert werden, können wir nicht davon ausgehen, dass der Unterrichtsbetrieb so wieder aufgenommen werden kann, wie er bis Anfang März noch stattgefunden hat. Unterrichtsinhalte müssen weiterhin für

die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht vor Ort nicht besuchen können, als Fernlernangebote digital oder analog zur Verfügung gestellt werden.

Es ist mir ein großes Anliegen, Ihnen diese Informationen, auch wenn sie noch nicht abschließend sein können, möglichst rasch zukommen zu lassen. Ich bitte Sie herzlich, alles Organisatorische vorzubereiten, dass ein Beginn des Unterrichts ab 4. Mai gut ablaufen kann. Ich bin mir darüber im Klaren, dass dies für Sie eine große Herausforderung darstellt. Für Ihren unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen sehr.